otto

präsentiert

Lage der Geflüchteten in der Landeshauptstadt Magdeburg

ottostadt magdeburg

Übersicht - Gliederung

1. Asylrecht in Deutschland
1.1 Grundrechte der Verfassung
1.2. Asylrecht als Grundrecht für Ausländer
2. Prozess der Verteilung und Aufnahme
3. Asylverfahren – Entscheidung des Bundesamtes
4. Unterbringung nach Zuweisung in die Kommune - Magdeburg
4.1 Unterbringungsformen in den Wohnstufen I-III
5. Entwicklung der Zuwanderung
6. Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz
6.1 Regelbedarfe im Asylbewerberleistungsgesetz – Grundleistungen nach § 3 AsylbLG
7. Landeshauptstadt Magdeburg – sozialräumliches Kurzporträt
7.1 Wohnräumliche Rahmenbedingungen in der **zentralen** Unterbringung
7.2 Wohnräumliche Rahmenbedingungen in der **dezentralen** Unterbringung
7.3 Wohnräumliche Rahmenbedingungen in der Unterbringung im „Übergangswohnen“
7.4 Wohnräumliche Rahmenbedingungen in der Unterbringung - Ausstattung
8. sozialpädagogische Beratung und Betreuung
8.1 Betreuungskonzept der Landeshauptstadt Magdeburg
8.2 Bedarfe im Beratungs- und Betreuungskontext
8.3 Beratung für ausländische Frauen mit Gewalterfahrung
8.4 aktuelle Herausforderungen

ottostadt magdeburg

1. Asylrecht in Deutschland
1.1. Grundrechte der Verfassung (Grundgesetz)

1.1. **Grundgesetz** für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 13.7.2017
Das Grundgesetz ist die Verfassung, die nach dem 2.Weltkrieg geschaffen wurde. Das deutsche Volk hat sich vor 70 Jahren diese Verfassung selbst gegeben. Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Rechtsstaat.

Die Grundrechte der Menschen sind gesichert. Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

- Persönliches Freiheitsrecht – freie Entfaltung seiner Persönlichkeit
- Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Männer und Frauen sind gleichberechtigt
- Glaubens- und Gewissensfreiheit
- Freiheit der Meinung, Kunst und Wissenschaft
- Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung
- Versammlungsfreiheit
- Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit
- **Asylrecht im Artikel 16 a : Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.**

1. Asylrecht in Deutschland

1.2. Asylrecht als Grundrecht für Ausländer

1.2. Das **Asylrecht** für politisch Verfolgte ist in Deutschland ein im Grundgesetz verankertes Grundrecht. Deutschland ist eines der wenigen Länder, in dem das Recht auf Asyl in der Verfassung festgeschrieben ist (Art. 16a GG Das Recht auf Asyl im Grundgesetz). Es ist das einzige Grundrecht, das nur Ausländern zusteht.

In einem weitergehenden Sinne wird unter dem Asylrecht auch die Anerkennung als Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention und die Feststellung von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten für subsidiär Schutzberechtigte verstanden, die im Regelfall ebenfalls im Asylverfahren und ohne besonderen weiteren Antrag vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mitgeprüft wird.

In den vergangenen drei Jahren wurde das deutsche Asylrecht umfassend reformiert. Viele Gesetze sind verschärft worden – etwa um abgelehnte Asylbewerber schneller abzuschieben. Andere Reformen sollen die Integration von Flüchtlingen beschleunigen.

Quelle: Mediendienst Integration

2. Prozess der Verteilung und Aufnahme

Ankunft und Registrierung Asylsuchender

Ankunft: Für alle in Deutschland ankommenden Asylsuchenden gilt: Sie müssen sich unmittelbar bei oder nach ihrer Ankunft bei einer **staatlichen Stelle** melden. Dies kann schon an der Grenze oder später im Inland geschehen. Sicherheitsbehörde(z.B. Polizei), Ausländerbehörde, bei einer Aufnahmeeinrichtung oder in einem Ankunftszentrum

Registrierung: Aller Personen werden registriert. Persönliche Daten werden zentral aufgenommen und fotografiert, Personen ab dem 14. Lebensjahr auch Fingerabdrücke abgenommen.

Erstverteilung nach EASY (Erstverteilung der Asylbegehrenden)

Prüfung der Daten: im Ausländerzentralregister werden die Daten geprüft, liegt ein ERSTANTRAG vor, ein FOLGEANTRAG oder ein Mehrfachantrag, oder wurde in einem anderen europäischen Staat ein Asylverfahren durchgeführt (DUBLIN-Verfahren)

Meldung in zuständiger zentraler Aufnahmeeinrichtung

Die Aufnahmeeinrichtung ist für Versorgung und Unterkunft verantwortlich**.** Gleichzeitig informiert sie die nächstgelegene Außenstelle des Bundesamts oder das nächstgelegene Ankunftszentrum. In Sachsen-Anhalt befindet sich diese zentrale Aufnahmeeinrichtung in Halberstadt, aktuell gibt es noch weitere Nebenstellen**.**

Asylantrag beim Bundesamt

Persönliche Antragsstellung im Bundesamt: Dolmetscher stehen zur Verfügung, alle werden über die Rechte und Pflichten innerhalb des Asylverfahrens aufgeklärt.

Anhörung des Asylbewerbers

Persönliche Anhörung: wichtigster Termin, der wahrzunehmen ist, mit Dolmetscher, Entscheider als Beamte sind zuständig für diese Befragung, individuelle Fluchtgründe erklären, Erkenntnisse gewinnen, warum die Flucht erfolgte, Verpflichtung zu wahrheitsgetreuen Angaben, alles wird protokolliert.

Entscheidung des Bundesamtes

Entscheidung des Bundesamtes: Auf der Basis der persönlichen Anhörung und der Überprüfung der Dokumente und Beweismitteln wird über den Antrag entschieden.

3. Asylverfahren
Entscheidungen des Bundesamtes

Schutz = Bescheid zum Bleiberecht

1. Asylanerkennung
2. Anerkennung Flüchtlingseigenschaft
3. Subsidiärer Schutzstatus zuerkannt
4. Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG

keinen Schutz = Ablehnungsbescheid

1. Asylanerkennung abgelehnt
2. Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt
3. Subsidiärer Schutzstatus nicht zuerkannt
4. Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG liegen nicht vor
5. Asylrecht steht nicht zu (in einem anderen europäischen Land liegt bereits ein Schutz vor)

Dublin-Fall = Ablehnungsbescheid Asylantrag wurde in einem anderen Mitgliedstaat gestellt

1. Auswertung Identitätsfeststellung
2. andere Mitgliedstaat zuständig und erklärt Rückübernahme
3. Entscheidung Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
4. Asylantrag unzulässig und Anordnung Abschiebung
5. Rücküberstellung in anderen Mitgliedstaat

ottostadt magdeburg

4. Unterbringung nach Zuweisung in die Kommune - Magdeburg
4.1. Unterbringungsformen in Wohnstufen I - III

Stufe I

zentral in Gemeinschaftsunterkünften
- Unterbringung nach Zuweisung der ZAST
- grundsätzlich ein halbes Jahr

Stufe II

dezentral in Wohngemeinschaften durch kommunal angemieteten Wohnraum
- Wohngemeinschaften
- Betreuung und Begleitung nach einem Hilfeplanverfahren
- wöchentliche Besuche bzw. entsprechend des Bedarfs des Eingewöhnungsprozesses

Stufe III

dezentral privat angemieteter Wohnraum
- Einzelwohnungen
- Begleitung punktuell bzw. nach individuellem Bedarf

5. Entwicklung der Zuwanderung

In der Landeshauptstadt Magdeburg leben mit Stand vom 31.03.2019 ca. 22.630 Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Damit hat Magdeburg momentan einen Ausländeranteil von ca. 9,4 % (bundesweiter Durchschnitt: ca. 12 %).

Zuwanderung geschieht aus den verschiedensten Gründen und Herkunftsstaaten.

Land	2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012
Syrien	76	67	562	1746	240	104	13
Afghanistan	17	18	244	304	65	29	19
Russische Föderation	0	29	42	44	28	41	0
Eritrea	9	18	3	33	95	0	0
Guinea-Bissau	17	12	15	35	48	17	4
Indien	0	7	46	66	10	6	9
Türkei	5	39	15	24	10	10	13
Iran	18	38	36	115	30	20	37
Irak	19	5	15	10	4	7	34
… andere Staaten	54	46	63	375	191	158	131
Gesamt	**215**	**279**	**1.041**	**2.742**	**721**	**392**	**226**

6. Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz

Das Asylbewerberleistungsgesetz ist ein Bundesgesetz, das für den Personenkreis die Versorgung mit dem notwendigen Lebensunterhalt ab dem ersten Tag der Antragsstellung sicherstellt. Die Ausländer sind zu keiner Zeit mittellos. Alle Leistungen und Hilfen werden von Deutschland erwirtschaftet.

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz:

- Unterbringung in einer Asylbewerberunterkunft oder Wohnung
- Grundleistungen für Ernährung, Kleidung und Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt
- Unterstützung und Beratung durch mehrsprachigen Betreuer in den Gemeinschaftsunterkünften
- Bildung und Teilhabeleistungen für Kinder
- Geldleistungen monatlich ausgezahlt, damit sich jeder selbst versorgen kann. Diese Beträge werden genau nach Familiengröße berechnet.

6.1 Regelbedarfe im Asylbewerberleistungsgesetz – Grundleistungen nach § 3 AsylbLG

Alleinstehende /Erwachsene:	**354 EUR**
Volljährige Partner im gemeinsamen Haushalt:	**318 EUR**
Weitere Erwachsene ohne eigenen Haushalt:	**284 EUR**
Haushaltsangehörige Jugendliche 14 – 17 Jahre:	**276 EUR**
Haushaltsangehörige Kinder von 6 – 13 Jahre :	**242 EUR**
Haushaltsangehörige Kinder von 0 – 5 Jahre :	**214 EUR**

Die Kosten für Unterkunft und Heizung werden grundsätzlich in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit sie angemessen sind.

7. Landeshauptstadt Magdeburg – sozialräumliches Kurzporträt

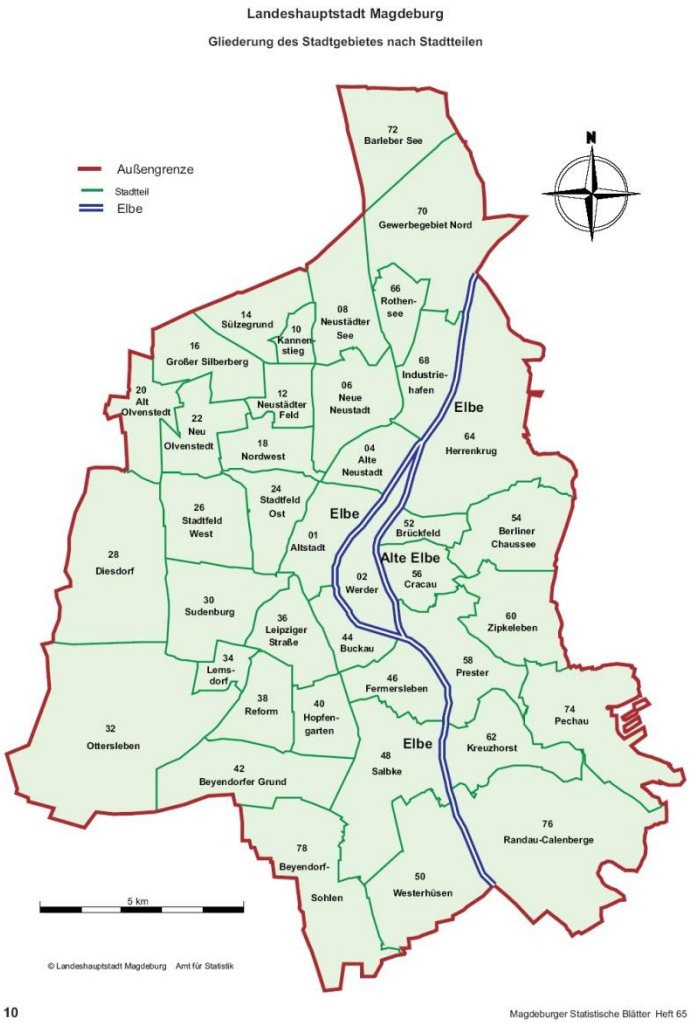

„Ottostadt“ Namenspatron Otto-von-Guericke

Die Landeshauptstadt Magdeburg liegt im Zentrum Sachsen-Anhalts an der mittleren Elbe und ist mit ihren ca. 242.000 Einwohnern eine lebens- und liebenswerte Großstadt für alle Generationen. Neben vielfältigen Angeboten an Kultur- und Freizeitmöglichkeiten, Sport- und Bildungseinrichtungen sowie Betreuungsangeboten für Kinder und Jugendliche bietet die Ottostadt ein gut ausgebautes Gesundheits- und Sozialnetz, ein umfangreiches Angebot an Wohnungen und Baugrundstücken und hervorragende Anbindungen an den Nah- und Fernverkehr.

Quelle: Ottostadt Magdeburg

ottostadt magdeburg

7.1 Wohnräumliche Rahmenbedingungen in der zentralen Unterbringung – Wohnstufe I

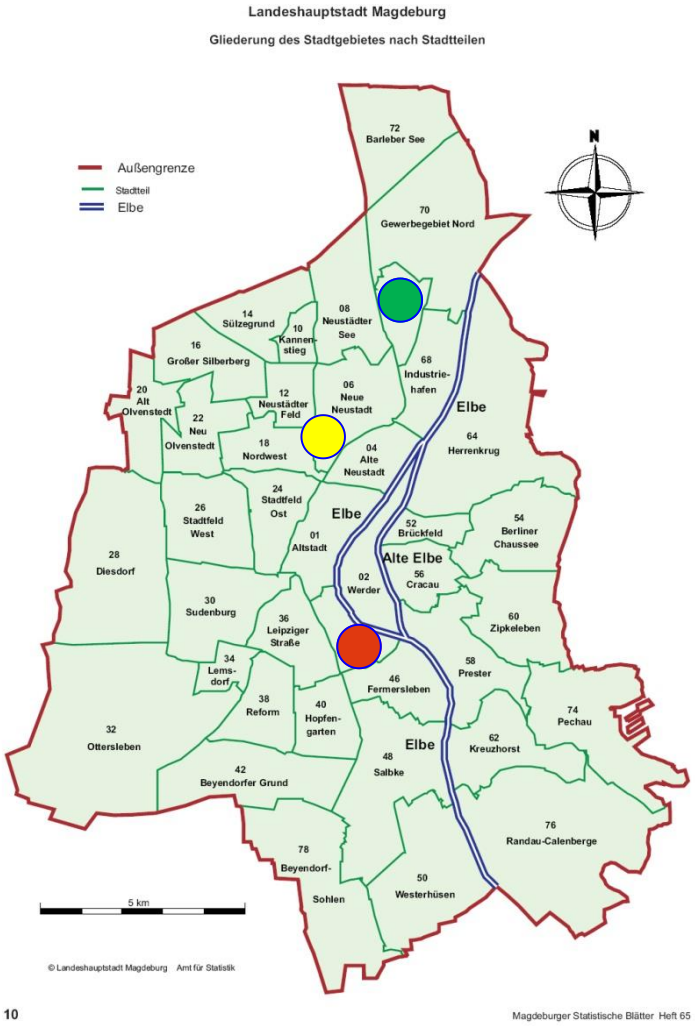

Aufnahme und Unterbringung nach den Leitlinien des Landes und dem Aufnahmegesetz von Personen:

- im Asylverfahren
- abgelehnte Asylbewerber

Gemeinschaftseinrichtungen

- Einrichtung mit 240 Plätzen – Wohneinheiten für Familien + Kinderbetreuung

- Einrichtung mit 360 Plätzen – Wohneinheiten mit Mehrfachbelegung, zentralen Sanitäreinrichtungen und Kochgelegenheiten
- barrierefreie Unterbringung möglich

- Einrichtung mit 190 Plätzen - Wohneinheiten mit Mehrfachbelegung, zentralen Sanitäreinrichtungen und Kochgelegenheiten

ottostadt magdeburg

7.2 Wohnräumliche Rahmenbedingungen in der dezentralen Unterbringung – Wohnstufe II

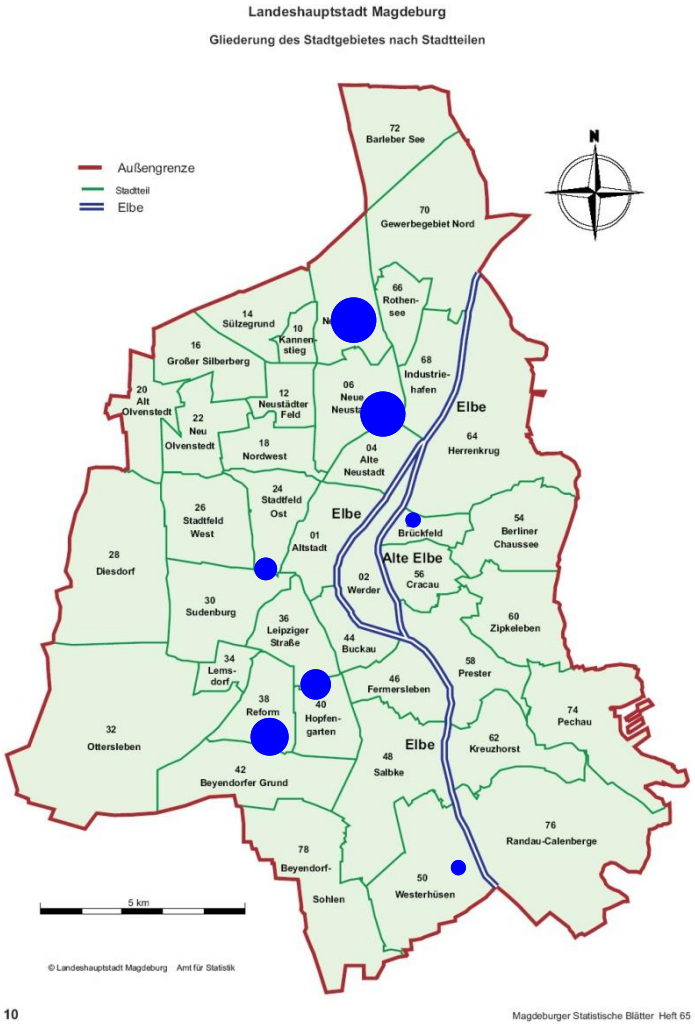

Unterbringung von Personen:

- im Asylverfahren
- abgelehnte Asylbewerber
- mit einer Aufenthaltserlaubnis

in kommunal angemieteten Wohnungen

- 155 Wohnungen in 7 von 40 Stadtteilen
- 1 – 4 Raum Wohnungen
- vorrangig für Familien und Wohngemeinschaften + Kinderbetreuung
- einige Wohnungen sind barrierefrei zugänglich
- zum Teil Vermischung mit Bestandsmietern in Wohngebieten mit guter Infrastruktur

ottostadt magdeburg

7.3 Wohnräumliche Rahmenbedingungen in der Unterbringung im „Übergangswohnen“

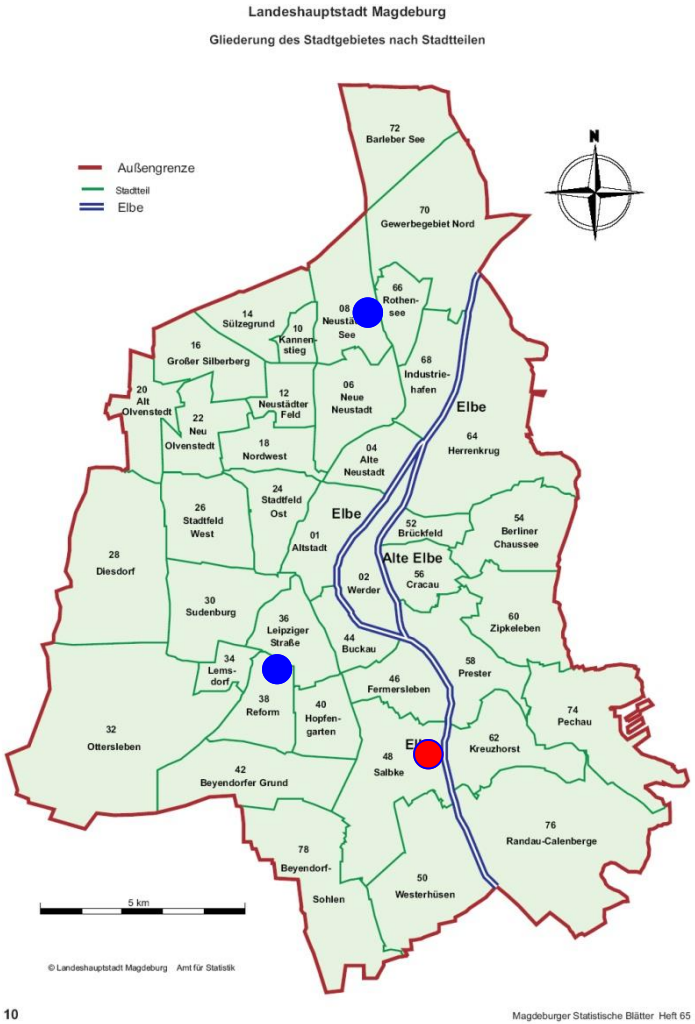

Unterbringung von Personen:

- mit einer Aufenthaltserlaubnis bei denen die Suche nach einer eigenen Wohnung bisher erfolgslos blieb

in kommunal angemieteten Wohnungen

- 20 Wohnungen mit 45 Plätzen
- 1 Wohnheim mit 244 Plätzen
- 1 – 4 Raum Wohnungen für Familien und Wohngemeinschaften + Kinderbetreuung

ottostadt magdeburg

7.4 Wohnräumliche Rahmenbedingungen in der Unterbringung - Ausstattung

Die Wohnungen und Gemeinschaftsunterkünfte sind von der Stadt angemietet und werden den Geflüchteten zur Nutzung bereit gestellt. Die Kosten für Miete und Strom übernimmt die Stadt bzw. das Land.

Ausstattung:

- Betten / bei Bedarf Kinderbett
- Schränke
- Tisch
- Stühle
- Waschmaschine
- Kühlschrank
- Herd
- Geschirr
- Lampen
- Bettwäsche

8. Sozialpädagogische Beratung und Betreuung

Für die Beratung und Betreuung stehen **19 pädagogische und sozialpädagogische Mitarbeiter** der Landeshauptstadt, **12 Arbeitskräfte** in Kooperation mit einem Träger der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungsförderung sowie **4 Bundesfreiwilligendienstleistende** zur Verfügung.

angebotene Beratungsleistungen:

- Allgemeine Beratung und Betreuung zu Fragen des täglichen Lebens im Zusammenhang mit Personen eines anderen Kulturkreises
- Beratung, Betreuung und Unterstützung in allgemeinen sozialen Belangen (z.B. Möglichkeit der Wohnungsversorgung, KITA-Besuch, Beschulung, medizinischer Versorgung u.a.)
- Sozialpädagogische Einzelfallhilfe
- Interkulturelle Beratung und Koordination zur Förderung der Integration

- **Voraussetzungen im Beratungskontext:**
- Mitarbeit im Magdeburger Netzwerk für Integrations- und Ausländerarbeit
- Kooperation mit freien und öffentlichen Trägern im Rahmen der Flüchtlingshilfe

8.1 Betreuungskonzept der Landeshauptstadt Magdeburg

- Die Landeshauptstadt Magdeburg hat zur Beratung und Betreuung von Geflüchteten ein Betreuungskonzept erstellt.
- **Inhalte des Betreuungskonzeptes:**
- Ziele und Schwerpunkte der Beratung und Betreuung
- Darstellung analytischer Beratungsbedarfe anhand der individuellen persönlichen Lebenslage und der aktuellen Wohnsituation
- personelle und strukturelle Standards in der Aufnahme, Unterbringung und Beratung
- Kooperationen und Netzwerkarbeit

8.2 Bedarfe im Beratungs- und Betreuungskontext

Bedarfe der Geflüchteten:

- Erstorientierung
- Begleitungen
- Sprachmittler
- Spracherwerb
- Kinderbetreuung
- Wohnraumsuche
- Arbeits- und Ausbildungssuche
- Wohnverhalten / Nachbarschaft
- Medizinische Versorgung
- Verträge und Versicherungen
- Behördenangelegenheiten (Leistungen, Asylrecht und Ausländerrecht)

Bedarfe der pädagogischen und sozialpädagogischen Mitarbeiter:

- Sicherheit in der kultursensiblen Beratung
- interkulturelle Kompetenzen
- Vernetzung mit Partnern der Migrations- und Integrationsarbeit

8.3 Beratung für ausländische Frauen mit Gewalterfahrung

Beratungsangebot richtet sich an ausländische Frauen in den Flüchtlingsunterkünften und in den kommunalen Wohnungen der Landeshauptstadt Magdeburg, die von Gewalt und Bedrohung betroffen sind.

Die Beratungsstelle bietet:

- Beratung, Unterstützung und Vermittlung in Krisen- und Notsituationen
- Einleitung von Schutzmaßnahmen bei Übergriffen
- sozialpädagogische Einzelfallhilfe
- Beratung zum Thema Gewalt und den Umgang mit Traumata
- Unterstützung bei der Alltagsbewältigung und Aktivierung von Ressourcen
- Informationen zu zivilrechtlichen Schutzmöglichkeiten
- Informationen über weiterführende Hilfesysteme
- Begleitung bei Behördenwegen, zur Polizei und zum Gericht
- Hilfe bei der Klärung aufenthalts- und sozialrechtlicher Fragestellungen

Gewaltschutzkonzept mit integriertem Notfallplan für Frauen und ihre Kinder in Flüchtlingsunterkünften gewährleistet einen wirksamen Schutz vor Gewalt und eine effektive Krisenintervention bei Gewaltvorfällen.

Notfallplan zeigt organisatorische Schutzmaßnahmen und personelle Zuständigkeiten auf um schnell möglichst Maßnahmen zur Sicherstellung des Schutzes der Frau einzuleiten

Leitbild zum Gewaltschutz als Bestandteil des Gewaltschutzkonzeptes informiert über die Menschen- und Kinderrechte, fokussiert die Gewaltprävention, die Weitergabe von relevanten Informationen zum Gewaltschutz und das deutliche Bekenntnis gegen Gewalt

8.4 Aktuelle Herausforderungen

- Familiennachzug - Wohnraumversorgung
- Sprachbarrieren
- unbegleitete Minderjährige
- Gefahrenabwehr/ Gefahrenabschätzung
- Wohnraumversorgung für Familien 5+
- Schulden, Kredite und Ratenzahlungen
- chronisch Kranke und Personen mit Behinderungen
- verhaltensauffällige und psychisch erkrankte Personen
- Drogen-und Alkoholsucht
- kulturelle Unterschiede – Rolle der Frau in Deutschland
- Integration und sozialräumliche Segregation